Verband/Stelle: AIF **Allianz für Industrie und Forschung e.V.**
(eingetragen im Lobby-Register unter der Nummer R000966)

Stellungnahme der AIF-Allianz für Industrie und Forschung e.V. vom 28.7.2025

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

(Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
	Als Verband der Forschungsvereinigungen begrüßt die AIF grundsätzlich den Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes. Die effizientere Fassung vergaberechtlicher Vorschriften und eine Reduzierung der Informationspflichten der Wirtschaftsteilnehmer sind zentrale Anliegen, die wir gerne unterstützen. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für die Abgabe der Stellungnahme muss die Durchsicht und Prüfung des Gesetzesentwurfes kursorisch bleiben. Es lassen sich einige wesentliche Punkte kommentieren. Der Entwurf adressiert neben neuen Vorschlägen bereits länger diskutierte Änderungen des Vergaberechts aus den Jahren 2023 und 2024, die im Licht des neuen Koalitionsvertrages 2025 eine Auswahl und Schärfung erfahren haben. Dabei sollen sowohl der bestehende Rechtsrahmen gestärkt als auch beschleunigende Maßnahmen eingeführt werden. Die Mittelstandsförderung bleibt ein zentrales Anliegen des Vergaberechts. Dem trägt der Entwurf mit differenzierten Regelungsansätzen größtenteils Rechnung. Ein besonderer Blick liegt auf den im Frühjahr beschlossenen Sondervermögen des Bundes. Andere Teile des Vergaberechts bleiben unberührt, obwohl auch hier Handlungsbedarf wäre. Zum Entwurf im Einzelnen:
§ 32 f Abs. 9	Es handelt sich bei der Änderung im Entwurf zwar nur um eine Anpassung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums. Bei dieser Gelegenheit wäre jedoch die Verkürzung der in diesem Absatz erfassten Berichtspflicht für Sektoruntersuchungen auf zwei Jahre angemessen. Aktuelle Entwicklungen insbesondere im Bereich der „digitalen Ökosysteme“ (also sog. Plattformen für Handel etc.) zeigen, dass ein Bericht nach zehn Jahren für die gesetzgebenden

	Körperschaften viel zu spät kommt. Die Informationen aus dem Bericht sind auch für die Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung ein wichtiger Aspekt.
§ 35 Abs. 1 Satz 1	Das Verhältnis von Nebenangeboten im Zusammenhang mit Anforderungen an „klimafreundlichen Leistungen“ ist klar zu regeln. Sollten Nebenangebote ausgeschlossen sein, muss die Auftragsbekanntmachung sich dazu äußern, inwieweit vor allem „Ersatzprodukte“ oder Rezyklate angeboten werden dürfen. Insbesondere § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG sieht eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen vor, wozu die Behörden des Bundes beizutragen haben. Vgl. auch unten zu § 113.
§ 97 Abs. 4 (neu)	Die veränderten Losgrößen tragen den besonderen Anstrengungen des Bundes in der Beschaffung Rechnung. Die Umsetzung dringlicher, aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz finanzierter Beschaffungen, ist in ihrer zeitlichen Geltung bis 2036 beschränkt. Dieser Zeitraum ist sehr lang. Unter diesem Aspekt ist das insbesondere für kleinere mittelständische Unternehmen schwierig und nur übergangsweise hinnehmbar. Immerhin werden die Schwellenwerte um das Zweieinhalbfache erhöht. Es ist deshalb begrüßenswert, dass für die genannten Bereiche des Sondervermögens die Losgrößen schon nach drei Jahren einer Evaluierung unterzogen werden (vgl. Begründung A. VIII).
§ 124 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 9 lit. c (neu)	Der Übergang zu einer „geeigneten Nachweisführung“ in Nr. 3 ist zu begrüßen. Es wird angeregt, in § 113 Abs. 1 Nr. 9 klarzustellen, dass als „übermittelt“ i.S. von Nr. 9 lit. c) auch „Informationen nach dem Lobbyregister-Gesetz“ gelten.
§ 113 Abs. 1 Nr. 9 (neu)	Verbesserte „klimafreundliche Leistungen“ sind bei vielen Wirtschaftsgütern meist aufgrund einer vorangegangenen F&E Tätigkeit möglich. Die AIF begrüßt insoweit die verpflichtende Regelung des Entwurfes, da für viele Bereiche innovative Produkte und Leistungen bereits vorliegen, aber zum Teil aus Kostengründen nicht zur Beschaffung ausgeschrieben werden. Die in einer Kreislaufwirtschaft zu erwarteten ökologischen und ökonomischen Vorteile, Einsparungen und die Verringerung von Belastungen sind ein nachhaltiges Wirtschaften i.e. Sinn. Die verstärkte Beschaffung der öffentlichen Hand wäre für festzulegende Produkte oder Leistungen deshalb ein erheblicher Schub in der Nachfrage, hat Vorbildfunktion und kann helfen, Leitmärkte erzeugen. In diesem Zusammenhang ist auch an eine Harmonisierung von § 45 KrWG zu denken. Der Begriff „klimafreundliche Leistungen“ ist nicht selbsterklärend und es liegt keine Legaldefinition vor. Wir regen an eine solche Legaldefinition aus der Begründung des Entwurfes abzuleiten. Die Klimafreundlichkeit kann sich nach der Entwurfsbegründung „insbesondere (auf)…geringe Treibhausgasemissionen“ und zwar in der „…Nutzungs- als auch in der Herstellungsphase“ beziehen. Verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen werden einer Verordnungsermächtigung unterworfen, deren Reichweite nicht abschließend feststeht. Das gilt für die Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und auch das Verfahren. Es ist zu begrüßen, dass die Entscheidung - welche Produkte und Leistungen – einer Beschaffungsanforderung unterworfen werden, in der fachlichen Zuständigkeit des jeweiligen Ministeriums oder der jeweiligen Behörde aufgrund einer Verordnung liegen. Die Verordnungsermächtigung ist im Entwurf offen gehalten für Anforderungen etwa zu Unternehmen und Nachweisen, Regelung über Kennzeichnungssysteme

	bzw. ein Gütesiegel, Zuschlagskriterien, Leistungsbeschreibungen und Ausführungsbedingungen. Insbesondere ein Kreislauf-Umweltzeichen würde die Bevorzugung von kreislauffähigen Produkten und von Recyclingprodukten, in denen z.B. Rezyklat verwendet wird, unterstützen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollten die Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise vor der Festlegung beteiligt werden.
Zentrales Portal für Unternehmensdaten	Hilfreich für die Wirtschaft wäre zudem die gesetzliche Einrichtung eines zentralen Unternehmensportales, über das die Unternehmen nicht nur ihre Informationspflichten und Verwaltungsdienstleistungen abwickeln können, sondern auch in Vergabeverfahren mit einer Kennung in einer modernen Registerlandschaft einmalig ihre wesentlichen Daten übermitteln können (Once only/one stop). Entsprechende Beispiele gibt es etwa in Norwegen.